



A-Post
Stadtrat Wil
Rathaus
Marktgasse 58
9500 Wil 2

22. März 2013

Gemeinde Wil (SG): Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Gebenloo**
- **Ergänzung Überbauungsplan Gebenloo**
- **Zonenplan (Genehmigung der Rückstellung im Gebiet Gebenloo)**

Im Gebiet Gebenloo-Tüfi soll eine rund 2.4 ha grosse, noch nicht überbaute Fläche von der Wohnzone WG4 in die Gewerbe-Industriezone GI-pN umgezont werden. Gleichzeitig ist geplant, das Gewerbe-Industriegebiet um rund 2.6 ha nach Norden auszudehnen. Um eine hochwertige und wertschöpfungsorientierte Nutzung sowie auch eine gute städtebauliche Einbindung sicherstellen zu können, wurde ein kooperativer Planungsprozess durchgeführt (Arealentwicklung Gebenloo-Tüfi). Die wichtigen Eckpunkte werden in einem Überbauungsplan festgelegt.

Zonenplan

Die geplante Vergrösserung des Gewerbe-Industriegebiets ist nur aus einer regionalen Sicht heraus zu rechtfertigen. Die Genehmigung der Gewerbe-Industriezone GI-pN ist in der Gesamtrevision des Zonenplans (ehem. Gemeinde Bronschhofen) für die zeitliche Koordination mit dem Überbauungsplan Gebenloo zurückgestellt worden. Nachdem der Überbauungsplan inkl. Ergänzung genehmigt werden können, kann auch diese Rückstellung im Zonenplan genehmigt werden.

Überbauungsplan

Der Überbauungsplan Gebenloo bezweckt eine effiziente Erschliessung und eine ansprechende Gestaltung des Gewerbe-Industriegebiets. Im Rahmen des Planungsprozesses, der nur durch die kooperative Mitwirkung aller Grundeigentümer möglich war, haben die öffentlichen (auch überörtlichen) Interessen Eingang gefunden. Die richtungsweisenden Konzepte für die Bebauung und Nutzung sowie die Freiraumgestaltung sind sorgfältig mit den örtlichen Verhältnissen abgestimmt. Sie zeigen auf, wie das Areal wirtschaftlich nachhaltig und mit guten ortsbaulichen Qualitäten entwickelt werden kann.



Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Überbauungsplan Gebenloo inkl. Nachtrag wird genehmigt.
2. Die Rückstellung im Zonenplan (Gebiet Gebenloo Bronschhofen) wird genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'740.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 2'400.--

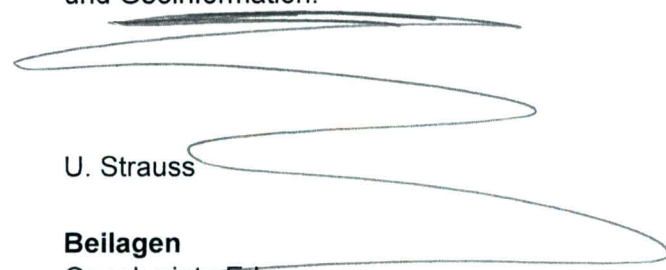
Tiefbauamt Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse

Einzahlungsschein

Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG-OP, VD-AWA